



Fachgespräch
"Gewerbeflächenpool"
DOKUMENTATION

Mittwoch, 22. Juni 2009 von 13:00 bis 16:00 Uhr
Weißes Haus, Stadt Elmshorn

REFINA-Verbundvorhaben

Integriertes Stadt-Umland-Modellkonzept
zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Stadt-Umland-Modellkonzept Elmshorn / Pinnberg

Veranstalter



REFINA-Verbundpartner

Stadt-Umland-Konzept für die Stadtregion Elmshorn

Stadt Elmshorn

Ansprechpartner:
Volker Lützen
Schulstr. 15-17,
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 / 231 202



Stadt-Umland-Konzept für die Stadtregion Pinneberg

Kreis Pinneberg

Ansprechpartner:
Hartmut Teichmann
Moltkestr. 10,
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 212 313



Raum & Energie

Institut für Planung, Kommunikation und
Prozessmanagement GmbH
Hafenstraße 39
22880 Wedel / Hamburg
Tel.: 04103 / 16 0 41

REFINA

Die Veranstaltung findet statt im Rahmen des vom Bund
geförderten REFINA-Verbundprojektes „Integriertes Stadt-
Umland-Modellkonzept zur Reduzierung der Flächenin-
anspruchnahme Elmshorn / Pinneberg“.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Förderkennzeichen: 0330747 A-C

Dokumentation

Raum & Energie

Institut für Planung, Kommunikation
und Prozessmanagement GmbH
www.raum-energie.de

Inhalt

1	Erwartungen an das Fachgespräch.....	3
2	Zweckverband Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel	4
3	Diskussionsrunde	6

Am REFINA-Workshop „Gewerbeflächenpool“ in Elmshorn nehmen rund 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hauptsächlich aus der Verwaltung der Kommunen der beiden Stadtregionen Pinneberg und Elmshorn teil.

Der Workshop baut auf der REFINA-Veranstaltung „Interessenausgleich“ am 17. November 2008 auf, in der unter anderem ein Gewerbeflächenpool thematisiert wurde.

Siehe Tagungsunterlagen in der Anlage:

2. Workshop „Interessenausgleich“ am 17. November 2008 - Auszug aus der Dokumentation zum Punkt Ergebnisse und offene Fragen der Diskussion zum Gewerbeflächenpool

1 Erwartungen an das Fachgespräch

Herr Dr. Melzer, *Institut Raum & Energie*, verdeutlicht den Grund und die Zielsetzung des Fachgesprächs. In der Gewerbeentwicklung ist in den Stadtregionen nach wie vor eine deutliche Konkurrenzsituation aufgrund der Einkommensquelle Gewerbesteuer vorhanden. Dies kann auch nicht durch den Entwicklungsplan Gewerbliche Bauflächen aufgefangen werden.

Im Fachgespräch soll deshalb versucht werden,

- die Chance eines Gewerbeflächenpools zu prüfen und die Umsetzungsmöglichkeit in den Stadtregionen zu diskutieren,
- Verteilungsmöglichkeiten der Steuereinnahmen zwischen den Kommunen und deren Auswirkungen auf bzw. Zusammenhänge mit Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage und Hebesätzen zu erörtern sowie
- nächste Schritte festzulegen.

Ziel der Gewerbeflächenentwicklung in den Stadtregionen muss es sein, bedarfsgerechte Flächen auszuweisen und verfügbar zu halten. Dies gilt insbesondere für die Flächen für regionalen und überregionalen Bedarf.

Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Erwartungen an das Fachgespräch abgefragt:

- Erkenntnis, dass eine Kooperation der Region dient
- Klarheit, ob das Instrument Gewerbeflächenpool (auch für eine relativ kleine Region) taugt?
- Vermutung, dass für die SUK eine sehr spezifische Lösung erforderlich ist
- Wie funktioniert ein Ausgleich
- Wie ist das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen / wie ist der regionale Effekt?
- Hoffnung auf ein gemeinsames Instrument
- Ein Gewerbeflächenpool als Beitrag für eine geordnete Entwicklung
- Soll der Gedanke weiterverfolgt werden?



2 Zweckverband Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel

- Beispiel für ein interkommunales Gewerbegebiet

HORST STRIEBICH, Bürgermeister der Gemeinde Altenholz

Herr Striebich, Bürgermeister der Gemeinde Altenholz, stellt den Zweckverband Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel vor, über den ein interkommunales Gewerbegebiet entwickelt wird sowie darüber hinaus ein interkommunales Wohngebiet mit 200 Wohneinheiten inkl. Einzelhandel zur Stärkung der Nahversorgung. Die Flächen liegen auf den Gemarkungen der Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen.

Initiierung der Zusammenarbeit

Voraussetzung für den Beginn der Zusammenarbeit waren eigene Interessen der Beteiligten, die ohne die Zusammenarbeit nicht erreicht worden wären.

Die Gemeinde Dänischenhagen wollte eine rund 14 ha große Gewerbefläche ausweisen, hat aber keine zentrale Funktion. Deshalb wurde dies von der Landesplanung abgelehnt und stattdessen vorgeschlagen, 1/3 der Fläche für den Eigenbedarf auszuweisen und den Rest als regionale Fläche gemeinsam mit der Gemeinde Altenholz zu entwickeln. Da für eine regionale Fläche eine bestimmte Größe erforderlich ist und Erweiterungsflächen für Betriebe vorhanden sein müssen, wurde die Fläche auf rund 30 ha erweitert. Hinzu kam als Partner die Stadt Kiel, deren eigene Flächenpotenziale weitestgehend erschöpft waren. Ohne die Zusammenarbeit wäre eine Ausweisung von Gewerbeflächen in dieser Größe keinem der Beteiligten möglich gewesen.

Organisation und Grundsätze

Als organisatorischer Rahmen wurde 1997 der Zweckverband „Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel“ gegründet. Um Kosten und Aufwand möglichst gering zu halten, wurde die Geschäftsführung des Zweckverbandes vertraglich auf eine Gemeinde übertragen.

Die Planungshoheit für die einzelnen Teilflächen verbleibt bei der jeweiligen Kommune, sie führt die Bauleitplanung durch. Der Bebauungsplan wird allerdings erst in Kraft gesetzt, wenn die Verträge fertig sind. So ist keine Vorfinanzierung notwendig.

Die Vermarktung der Flächen erfolgte anfangs durch die Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs GmbH (KIWI), anschließend durch die LEG und wird nun durch den Zweckverband selber durchgeführt, nachdem dieser die ursprünglich privaten Restflächen aufgekauft hat.

Die Ansiedlung von Betrieben auf den Gewerbeflächen erfordert jeweils einstimmige Beschlüsse durch die Zweckverbandversammlung. Diese besteht nur aus sechs Personen, um Anforderungen schnell und flexibel begegnen zu können.

Verteilung von Kosten und Nutzen

Die Verwaltungskosten werden durch eine Umlage zu je 1/3 von den Gemeinden getragen, wobei bisher immer ein Überschuss durch das Steueraufkommen zu verteilen war.

Das Gewerbesteuer- und sonstige Steueraufkommen, auch sämtlicher im interkommunalen Wohngebiet anfallenden Steuern, wird entsprechend einer Vereinbarung inklusive einer Zu-

satzvereinbarung (siehe Tagungsunterlagen) unter den drei Kommunen aufgeteilt. Diese vertragliche Lösung ist auch mit dem Innenministerium abgestimmt.

Es bestehen in den Gemeinden unterschiedliche Hebesätze. Dies hat nahezu keine Auswirkung auf Ansiedlungswünsche.

Weitere Themenfelder

Neben der Flächenentwicklung und –vermarktung werden im Zweckverband weitere Themenfelder behandelt, so findet beispielsweise eine gegenseitige Unterrichtung über Planung im Bereich ÖPNV und Schule, Ver- und Entsorgung und Sportflächen statt. Für das interkommunale Wohngebiet wurde der Kindertagesstättenausgleich abgeschafft.

Wettbewerb kommKOOP

Im bundesweiten Wettbewerb kommKOOP – erfolgreiche Beispiele interkommunaler Kooperation – wurde das Vorhaben ausgezeichnet.

siehe Tagungsunterlagen in der Anlage:

- 2. Vereinbarung über Ausgleichszahlungen zwischen der Gemeinde Altenholz, der Gemeinde Dänischenhagen, und der Landeshauptstadt Kiel.*
- 3. Finanzielle Auswirkungen zum Ausgleich der Belastungen im Finanzausgleich hinsichtlich der Vereinbarung über Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen und der Stadt Kiel*



3 Diskussionsrunde

Die Ausgangslage in der Stadtregion Elmshorn weicht von der Ausgangslage in Dänischenhagen, Altenholz und Kiel ab. Trotzdem kann eine Zusammenarbeit über einen Pool mit Ausgleich der Einnahmen positiv für die Region sein.

- Es werden nicht nur Einnahmen, sondern auch Ausgaben für die Entwicklung, für Erschließung und Vermarktung durch Umlage verteilt.
- Es entstehen Arbeitsplätze in der Region, deren Einkommensteueraufkommen nicht nur der Standortgemeinde des Gewerbebetriebes, sondern der Standortgemeinde des Wohnsitzes, und damit tendenziell der Region, zu Gute kommt.
- Das Risiko von Verlusten oder ausbleibenden Steuereinnahmen bzw. Steuererstattungen wird verteilt.
- Durch Zusammenarbeit haben die Kommunen einen besseren Stand gegenüber Unternehmen, da keine Konkurrenzsituation mehr auftritt.

Offene Fragen

Folgende offene Fragen müssten im weiteren Verlauf geklärt werden:

- Wer tritt in Vorleistung?
- Erste Schritte?
- Wo liegt der Nutzen ohne Handlungsdruck?
- Wie wird zu einer Gemeinsamkeit gefunden?
- Wie kann Verbindlichkeit hergestellt werden?

Empfehlung für die Stadtregion Elmshorn

Das Thema Gewerbeflächenpool sollte in der Stadtregion weiter behandelt werden. Es sollte geprüft werden, ob ggf. ein neues regionsspezifisches Modell entwickelt werden soll. Ggf. sollte das Thema über ein Planspiel im Arbeitsausschuss vorbereitet werden.

Empfehlung für die Stadtregion Pinneberg

Zwar wurde ein Gewerbeflächenpool im Fachgespräch „Interessenausgleich“ am 17. November 2008 als nicht notwendig erachtet, allerdings sollte das Thema noch einmal aufgegriffen und erörtert werden. Ggf. kann die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes in der Stadtregion erfolversprechend sein. Ebenso kann ein gemeinsames Vorgehen die Flächensuche nach geeigneten Gewerbebeständen vereinfachen.

Die Stadt-Umland-Konzepte im Internet:



Stadt-Umland-Kooperation für die Stadtregion Elmshorn:
www.suk-elmshorn.de



Stadt-Umland-Kooperation für die Stadtregion Pinneberg:
www.kreis-pinneberg.de

Informationen zum REFINA-Verbundvorhaben:



Institut Raum & Energie GmbH:
www.raum-energie.de/index.php?id=48



Webpräsenz des REFINA-Forschungsvorhabens:
www.refina-info.de

Dokumentation:

Institut Raum & Energie GmbH

Lutke Blecken

06. Juli 2009

Werkstattgespräch „Gewerbeflächenpool“

am 22. Juni 2009 in Elmshorn

- Tagungsunterlagen -

Inhalt:

1. Workshop „Interessenausgleich“ am 17. November 2008

Auszug aus der Dokumentation zum Punkt Ergebnisse und offene Fragen der Diskussion zum Gewerbeflächenpool

2. Vereinbarung über Ausgleichszahlungen zwischen der Gemeinde Altenholz, der Gemeinde Dänischenhagen, und der Landeshauptstadt Kiel.

Vereinbarung über den Ausgleich der geldwerten Vor- und Nachteile, die sich für die Vertragspartner aus der Bildung des Zweckverbandes Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel ergeben

3. Finanzielle Auswirkungen zum Ausgleich der Belastungen im Finanzausgleich hinsichtlich der Vereinbarung über Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen und der Stadt Kiel

Beispielrechnung mit und ohne Einbezug der Vereinbarung über Ausgleichszahlungen zwischen der Gemeinde Altenholz, der Gemeinde Dänischenhagen, und der Landeshauptstadt Kiel

4. Auszug aus dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG -) in der Fassung vom 5. Februar 2009

§ 10: Ermittlung der Steuerkraftmesszahl

Raum & Energie

Institut für Planung, Kommunikation und Prozeßmanagement GmbH
Geschäftsführung: Katrin Fahrenkrug, Handelsregister B 3794 AG Pinneberg
Internet: www.raum-energie.de, e-Mail: institut@raum-energie.de
Hamburger Sparkasse, BLZ 200 505 50 Konto 1252/127 624
Sparkasse Vorpommern, BLZ 150 505 00 Konto 232 00 50 10

Büro Wedel / Hamburg
Hafenstraße 39
22880 Wedel / Hamburg
Tel. 04103 / 16041
Fax. 04103 / 2981

Büro Neuruppin
Zeppelinstr. 18
16816 Neuruppin
Tel. 03391 / 655 614

Büro Greifswald
Ziegelhof 1
17489 Greifswald
Tel. 03834 / 88 64 64



Workshop „Interessenausgleich“ am 17. November 2008

- Auszug aus der Dokumentation -

Diskussion: Gewerbeflächenpool

Gewerbesteuerhebesatz

Bisher besteht im Pool kein einheitlicher Gewerbesteuerhebesatz. Dies ist auch dadurch zu begründen, dass unterschiedliche Flächen mit unterschiedlichen Eigenschaften und Qualitäten im Pool vorhanden sind, weswegen der Hebesatz variiert wird. Zudem entstehen so unterschiedliche Angebote für unterschiedliche Interessenten.

Eigene Gewerbeflächen neben den Poolflächen

Die Gemeinden benennen die Flächen, die sie in den Pool einbringen möchten. Der Pool bzw. die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entscheidet gemäß dem Regelwerk anschließend, welche Flächen aufgenommen werden und welche nicht. Dadurch wird die Aufnahme von qualitativ schlechten Flächen vermieden.

Daneben können die Gemeinden weitere Gewerbeflächen für die Eigenentwicklung nutzen. Das Regelwerk legt fest, dass diese allerdings nur für lokale Betriebe aus der eigenen Gemeinde genutzt werden dürfen. So soll gewährleistet werden, dass die Gemeinden weiterhin für die Entwicklung ihrer Betriebe vor Ort im Rahmen einer gemeindlichen Eigenentwicklung zuständig bleiben. Falls eine einheimischer Gewerbebetrieb innerhalb der Heimatgemeinde erweitern will und dafür nur Poolflächen zur Verfügung stehen (oder bevorzugt werden), kann die Gemeinde diese Flächen aus dem Pool heraus nehmen und den eigenen Gewerbeflächen zuordnen.

Priorisierung oder Widmung für bestimmte Nutzungen

Eine Priorisierung oder Widmung für bestimmte Nutzungen findet nicht statt. Eine Zweckbindung für Flächen ist nicht vorgesehen.

Raum & Energie

Institut für Planung, Kommunikation und Prozeßmanagement GmbH
Geschäftsführung: Katrin Fahrenkrug, Handelsregister B 3794 AG Pinneberg
Internet: www.raum-energie.de, e-Mail: institut@raum-energie.de
Hamburger Sparkasse, BLZ 200 505 50 Konto 1252/127 624
Sparkasse Vorpommern, BLZ 150 505 00 Konto 232 00 50 10

Büro Wedel / Hamburg
Hafenstraße 39
22880 Wedel / Hamburg
Tel. 04103 / 16041
Fax. 04103 / 2981

Büro Neuruppin
Zeppelinst. 18
16816 Neuruppin
Tel. 03391 / 655 614

Büro Greifswald
Ziegelhof 1
17489 Greifswald
Tel. 03834 / 88 64 64

Reaktion bei Unternehmen

Bisher gibt es keine Erfahrung mit Reaktionen bei Unternehmen auf den Pool, da seine konkrete Umsetzung erst anlaufen wird.

Weitere Zusammenarbeit der Kommunen

Eine weitere Zusammenarbeit der Kommunen in anderen Themenfeldern ist angedacht, aber noch nicht umgesetzt. Zukünftig soll evtl. auch eine Ausweitung des Pools erfolgen, beispielsweise auf Brachflächen, Ausgleichsflächen und ggf. auch auf Wohnbauflächen oder Infrastrukturen.

Zeitliche Begrenzung des Pools

Es gibt keine zeitliche Begrenzung. Der Gewerbeflächenpool ist auf Dauer angelegt.

Rolle der Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung ist nicht in den Gewerbeflächenpool Neckar-Alb eingebunden.

Einbezug von nicht baureifen Flächen und Flächen im Besitz Privater

Im Gewerbeflächenpool Neckar-Alb werden derzeit nur baureife Flächen im kommunalen Eigentum einbezogen, allerdings keine Flächen, die noch nicht überplant, nicht verfügbar oder nicht im Gemeindeeigentum sind, wie relativ viele der in der SUK Pinneberg und der SUK Elmshorn aufgenommenen Flächenpotenziale.

Ein Pool könnte allerdings auch auf solche Flächen ausgeweitet werden. Beispielsweise könnte der Pool Flächen kaufen und erschließen. Dann stände eher die Finanzierung, als der Erlös im Vordergrund.

Ebenso könnte ein Einbezug Privater im Sinne einer PPP oder ein Einbezug der WEP, in deren Eigentum im Bereich der SUK Pinneberg relativ viele Flächen sind, in den Pool angedacht werden. Ebenso könnte bei interkommunalen Gewerbegebieten dieses als ein Partner am Pool beteiligt werden.

Handlungserfordernis SUK Elmshorn / Pinneberg:

- Die Möglichkeit einer Beteiligung Privater und der WEP muss geprüft werden.
- Die Möglichkeit des Einbezugs von nicht erschlossenen und nicht kommunalen Flächen muss geprüft werden.

Verteilung der Gewerbesteuer über den Pool

Ein wesentliches Element des Gewerbeflächenpools ist die Verteilung der Gewerbesteuer unter den beteiligten Kommunen. Dementsprechend muss rechtlich gewährleistet werden können, dass die Gewerbesteuern verteilbar sind. In Baden-Württemberg ist dies möglich.

Handlungserfordernis SUK Elmshorn / Pinneberg:

- Für die SUKs muss geprüft werden, ob dies ebenfalls in Schleswig-Holstein rechtlich zulässig ist.

In diesem Zusammenhang sind auch die Auswirkungen auf und Zusammenhänge mit Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage und Hebesätzen zu beachten.

Diskussionsergebnis SUK Elmshorn

- Der Ansatz eines Gewerbeflächenpools für die Stadtregion Elmshorn wird als interessant erachtet und soll im weiteren Prozess erörtert werden!

Diskussionsergebnis SUK Pinneberg

Der Ansatz eines Gewerbeflächenpools für die Stadtregion Pinneberg wird kontrovers diskutiert.

- Eine direkte Übertragung des Konzepts „Gewerbeflächenpool Neckar-Alb“ erscheint nicht möglich aufgrund der Eigentumsverhältnisse der meisten Flächen.
- Es soll eher ein Verhandlungsrahmen erarbeitet werden, wie gemeinsam bei Anfragen von Betrieben vorgegangen werden soll.
- Es soll der Schwerpunkt auf ein interkommunales Gewerbegebiet gelegt werden. Evtl. kann hier der Einbezug weiterer Partner (Private, WEP) wichtig sein. Ebenso ist der Einbezug weiterer Kommunen durch finanzielle Einlagen möglich.
- Das Thema Gewerbeflächenpool soll im weiteren Prozess erörtert werden. Evtl. kann eine Anpassung für die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten erfolgen

Offene Fragen

Folgende offene Punkte müssen für beide SUKs geklärt werden:

- Einbezug Privater bzw. privater Flächen.
- Einbezug der WEP.
- Umgang mit nicht erschlossenen Flächen.
- Möglichkeit der Verteilung von Gewerbesteuereinnahmen und Zusammenhänge mit Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage und Hebesätzen.
- Untersuchung über Kosten und Nutzen der Erschließung von Gewerbegebieten für die unterschiedlichen Kommunen.

Vereinbarung über Ausgleichszahlungen

Zwischen der Gemeinde Altenholz,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Dänischenhagen,
vertreten durch den Bürgermeister,

und
der Landeshauptstadt Kiel,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird gemäß § 6 GkZ i.V. mit § 2 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom folgende Vereinbarung über den Ausgleich der geldwerten Vor- und Nachteile, die sich für die Vertragspartner aus der Bildung des Zweckverbandes Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel ergeben, getroffen:

§ 1

Ausgleich

(1) Die Vertragspartner sind sich einig, daß Vor- und Nachteile, die ihnen aus dem Zweckverband Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel entstehen, durch Ausgleichszahlungen geregelt werden.

(2) Die durch die Errichtung des Gewerbegebietes auf dem Gebiet der Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen (§ 4 der Satzung) entstehenden Vor- und Nachteile gleichen die Gemeinden durch Ausgleichszahlungen untereinander nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen sind die Einnahmen aus der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B, die von den im Gewerbegebiet gelegenen Steuerobjekten anfallen sowie die als Folge der Gewerbeansiedlung eintretenden Mindereinnahmen aus dem Schleswig-Holsteinischen Finanzausgleich und Mehrausgaben für die Amts- und Kreisumlage.

§ 3

Verfahren

(1) Die Bemessungsgrundlage wird erstmals für das Jahr ermittelt, in dem für Betriebe in dem neuen Gewerbegebiet Gewerbesteuer oder Grundsteuer B erstmalig anfallen.

(2) Die Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen stellen vom Ausgangsjahr an die Einnahmen aus der Gewerbesteuer (Ertrag und Kapital) sowie aus der Grundsteuer B für die neu angesiedelten gewerblichen Betriebe jährlich fest. Bei der Gewerbesteuer wird ein Betrag abgesetzt, der dem Gegenwert des Vervielfältigers gemäß § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes entspricht (Gewerbesteuerumlage).

(3) Die Mindereinnahmen aus der Gemeindefinanzreformgesetz nach dem Finanzausgleichsgesetz werden aufgrund einer fiktiven Sonderberechnung ermittelt, bei der die Steuereinnahmen nach Abs. 2 unberücksichtigt bleiben. In gleicher Weise werden die Mehrausgaben für die Amts- und Kreisumlage festgestellt.

§ 4

Ausgleichsbetrag und Ausgleichszahlung

Die Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B (§ 3 Abs. 2), verringert um die Mindereinnahmen aus der Gemeindefinanzreformgesetz und die Mehrausgaben für die Amts- und Kreisumlage (§ 3 Abs. 3), ergeben den Ausgleichsbetrag. 1/3 dieses Betrages überweist die Gemeinde Altenholz jährlich bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr als Ausgleichszahlung an die Gemeinde Dänischenhagen und die Stadt. Das gleiche gilt für die Gemeinde Dänischenhagen gegenüber der Gemeinde Altenholz und der Landeshauptstadt Kiel. Die Zahlungsempfänger buchen die Einnahmen als Zuweisung von Gemeinden im Einzelplan 9 ihres Haushalts.

§ 5

Steuerkraftzahlen

Die Gemeinden Altenholz, Dänischenhagen und die Landeshauptstadt Kiel werden beantragen, daß das Land die in dieser Vereinbarung geregelte Aufteilung des Grundsteueraufkommens und des Gewerbesteueraufkommens nach § 10 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen berücksichtigt. Sollte diesem Antrag stattgegeben werden, entfällt entsprechend die Ermittlung und Berücksichtigung von Mindereinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß den §§ 2, 3 und 4 dieser Vereinbarung.

§ 6
Vertragsänderung

(1) Erstmals nach einer dreijährigen Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien prüfen, ob die getroffenen Regelungen einer Änderung oder Anpassung bedürfen.

(2) Werden durch den Gesetzgeber die dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Bundes- oder Landesvorschriften in der Weise geändert, daß sie die Vereinbarung wesentlich berühren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen an die neue Rechtslage anzupassen.

Kiel, den 19. Juni 1997

Bürgermeister

stellv. Bürgermeister

Bürgermeister

stellv. Bürgermeister

In Vertretung

Zimmer
Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkungen zum Ausgleich der Belastungen im Finanzausgleich
hinsichtlich der Vereinbarung über Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden
Altenholz und Dänischenhagen und der Stadt Kiel**

Nach § 3 der o. g. Vereinbarung erfolgt ein Ausgleich der Belastungen im Finanzausgleich nach folgendem Wortlaut:

- (1) Mit dieser Vereinbarung beantragen die Vertragspartner gem. § 10 Abs. 5 FAG, beginnend zum Finanzausgleichsjahr 2006, das Grundsteueraufkommen und das Gewerbesteueraufkommen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Vertragspartner entsprechend der nachfolgenden Absätze zu berücksichtigen.
- (2) Die Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen melden gegenüber dem Statistischen Amt bis Ende Oktober eines Jahres für den Zeitraum vom 1. Juli des vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres das nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ermittelte Gewerbesteueraufkommen.
- (3) Für die Berechnungen zum Finanzausgleich bleibt abweichend von der Kassenstatistik das nach Abs. 2 gemeldete Aufkommen bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für die Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen unberücksichtigt; das gemeldete Aufkommen wird bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen den Vertragspartnern jeweils in Höhe eines Drittels zugerechnet.

**1. Der Finanzausgleich nach § 10 des Finanzausgleichsgesetzes
ohne Berücksichtigung der o. g. Vereinbarung**

1.1 Berechnung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen

Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bildet das jeweilige Ist-Aufkommen vom 1.7. des vorvergangenen Jahres bis zum 30.6. des vergangenen Jahres der Einnahmen aus der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sowie dem Sonderausgleich zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Während bei den drei letztgenannten Einnahmen die volle Summe berücksichtigt wird, bestimmt § 10 des Finanzausgleichsgesetzes, dass als Steuerkraftzahlen bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B 260 % der Messbeträge und bei der Gewerbesteuer 310 % der Messbeträge, vermindert um den für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage maßgeblichen Vomhundertsatz (81 %), angesetzt werden.

Das Ist-Aufkommen bei der Grundsteuer – einschließlich der Beträge für die interkommunalen Flächen – belief sich auf 1.036.110 Euro; dieser Betrag ist durch den eigenen Hebesatz von 330 v. H. zu teilen und mit dem Hebesatz von 260 v. H. zu

multiplizieren; hieraus errechnet sich eine Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer von 816.329 Euro.

Das Ist-Aufkommen bei der Gewerbsteuer – einschließlich der Beträge für die interkommunalen Flächen – belief sich auf 1.402.360 Euro; dieser Betrag ist durch den eigenen Hebesatz von 350 v. H. zu teilen und mit dem Hebesatz von 229 v. H. zu multiplizieren; hieraus errechnet sich eine Steuerkraftmesszahl der Gewerbsteuer von 917.544 Euro.

Die Addition aller Steuerkraftmesszahlen ergibt einen Wert von 5.820.499.

Aus der Multiplikation des Grundbetrages (758 Euro) mit der amtlichen Einwohnerzahl von 9.635 errechnet sich die Ausgangsmesszahl von 7.303.330.

Die Schlüsselzuweisungen werden wie folgt ermittelt:

Ausgangsmesszahl - Steuerkraftmesszahl : 2

Hieraus errechnen sich für die Gemeinde Altenholz für das Jahr 2007 allgemeine Schlüsselzuweisungen in Höhe von **741.415 Euro**.

1.2 Berechnung der Kreisumlage

Steuerkraftmesszahl (5.820.499 Euro) und allgemeine Schlüsselzuweisungen (741.415 Euro) ergeben eine Finanzkraft in Höhe von 6.561.914 Euro. Dieser Betrag wird mit dem Hebesatz für die Kreisumlage (32 v. H.) multipliziert, was zu einer Kreisumlage von 2.099.812 Euro führt.

2. Der Finanzausgleich nach § 10 des Finanzausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der Teilflächen 2 und 3 des Interkommunalen Gewerbegebietes

2.1 Berechnung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen

Das zusätzliche Aufkommen aus den Teilflächen 2 und 3 an Grundsteuer (5.185 Euro) und Gewerbsteuer (132.003 Euro) bleibt abweichend von der Kassenstatistik unberücksichtigt und wird den drei Vertragspartnern jeweils in Höhe eines Drittels zugerechnet.

Somit wird das zur Kassenstatistik gemeldete Grundsteueraufkommen in Höhe von 1.036.110 Euro um 5.185 Euro bereinigt und dann um 1.728 Euro (ein Drittel des Betrages von 5.185 Euro) wieder angehoben, was zu einem neuen Grundsteueraufkommen von 1.032.653 Euro führt. Die neue Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer beträgt damit 813.605 Euro (1.032.653 Euro : 330 v. H. x 260 v. H.), was eine Reduzierung von 2.724 Euro (816.329 Euro - 813.605 Euro) zur Folge hat.

Das zur Kassenstatistik gemeldete Gewerbesteueraufkommen in Höhe von 1.402.360 Euro wird um 132.003 Euro bereinigt und dann um 44.001 Euro (ein Drittel des Betrages von 132.003 Euro) wieder angehoben, was zu einem neuen Gewerbesteueraufkommen von 1.314.358 Euro führt. Die neue Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer beträgt damit 859.966 Euro (1.314.358 Euro : 350 v. H. x 229 v. H.), was eine Reduzierung von 57.578 Euro (917.544 Euro - 859.966 Euro) zur Folge hat.

Die Gesamt-Steuerkraftmesszahl der Gemeinde reduziert sich damit auf 5.760.197 Euro (5.820.499 Euro - 2.724 Euro - 57.578 Euro), was Schlüsselzuweisungen i. H. v. 771.567 Euro zur Folge hat. (**Mehr-Einnahme = 30.152 Euro**)

2.2 Berechnung der Kreisumlage

Steuerkraft (5.760.197 Euro) und allgemeine Schlüsselzuweisungen (771.567 Euro) ergeben eine Finanzkraft in Höhe von 6.531.764 Euro. Dieser Betrag wird mit dem Hebesatz für die Kreisumlage (32 v. H.) multipliziert, was zu einer Kreisumlage von 2.090.164 Euro führt. (**Weniger-Ausgabe = 9.648 Euro**)

2.3 Finanzielle Auswirkungen aus § 3 der Vereinbarung über Ausgleichszahlungen unter Berücksichtigung der Teilflächen 2 und 3 des Interkommunalen Gewerbegebietes

Aus der Gesamtbetrachtung ergibt sich für die Gemeinde Altenholz eine finanzielle Verbesserung von 39.800 Euro (30.152 Euro + 9.648 Euro).

2.4 Finanzielle Auswirkungen aus § 3 der Vereinbarung über Ausgleichszahlungen unter Berücksichtigung der Teilflächen 2 und 3 sowie der Teilfläche 1 des Interkommunalen Gewerbegebietes

Die Drittelung der Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer der Teilfläche 1 des Interkommunalen Gewerbegebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Dänischenhagen ist noch nicht berücksichtigt, weil mir diese Zahlen nicht bekannt sind. Dies wird sich in jedem Falle negativ für die Gemeinde Altenholz auswirken.

Pahl

Auszug aus dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG -) in der Fassung vom 5. Februar 2009

§ 10 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31 a zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei der Grundsteuer von den Grundstücken die Messbeträge, vervielfacht mit 90 % des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Grundsteuer von den Grundstücken, der für den kreisangehörigen Bereich im vorvergangenen Jahr ermittelt wurde, mindestens jedoch 260 %,
2. bei der Gewerbesteuer die Messbeträge, vervielfacht mit 90 % des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Gewerbesteuer, der für den kreisangehörigen Bereich im vorvergangenen Jahr ermittelt wurde, mindestens jedoch 310 %, vermindert um den für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage maßgeblichen Prozentsatz, der im vorvergangenen Jahr Anwendung gefunden hat,
3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,
5. bei der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31 a der Zuweisungsbetrag für den Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres.

Der Vervielfältiger, der sich aus der anteiligen Berücksichtigung des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes nach Nummer 1 und 2 ergibt, wird auf einen vollen Prozentsatz abgerundet.

(3) Als Messbeträge werden die Messbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Messbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken und die

Raum & Energie

Institut für Planung, Kommunikation und Prozeßmanagement GmbH
Geschäftsführung: Katrin Fahrenkrug, Handelsregister B 3794 AG Pinneberg
Internet: www.raum-energie.de, e-Mail: institut@raum-energie.de
Hamburger Sparkasse, BLZ 200 505 50 Konto 1252/127 624
Sparkasse Vorpommern, BLZ 150 505 00 Konto 232 00 50 10

Büro Wedel / Hamburg
Hafenstraße 39
22880 Wedel / Hamburg
Tel. 04103 / 16041
Fax. 04103 / 2981

Büro Neuruppin
Zeppelininst. 18
16816 Neuruppin
Tel. 03391 / 655 614

Büro Greifswald
Ziegelhof 1
17489 Greifswald
Tel. 03834 / 88 64 64

Messbeträge der Gewerbesteuer angesetzt, die sich ergeben, wenn das Ist-Aufkommen dieser Steuern im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres durch den Hebesatz des vergangenen Jahres für diese Steuern geteilt wird.

(4) Lassen sich Messbeträge nach Absatz 3 für eine Steuer nicht feststellen, weil eine Gemeinde sie nicht erhoben hat, kann das Innenministerium die Steuerkraftzahl festsetzen. Sie ist für jede Steuer nach dem Landesdurchschnitt je Einwohnerin oder Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Finanzausgleichsjahr zu bemessen.

(5) Werden in einer Verbandssatzung oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den §§ 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, so können diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten.